



Vereinsstatuten 2024



Statuten Velo Club Volketswil

Kapitel 1 Allgemeines

- 1.1 *Name, Sitz* Der Velo-Club Volketswil (VCV) wurde 1932 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil.
Für die nachfolgenden Bezeichnungen sind Personen aller Geschlechter eingeschlossen.
- 1.2 *Zugehörigkeit* Der VCV ist Mitglied von *Swiss Cycling* und dem *Rad- und Motorfahrerverband am Zürichsee, Oberland und Linthgebiet (RMVZOL)* angeschlossen.
- 1.3 *Zweck / Aufgabe* Der VCV bietet seinen Mitgliedern eine trendige, moderne und etablierte Sportart im Breiten- und Leistungssport an. Er bezweckt die natur- und umweltfreundliche Ausübung des Radsportes, die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit sowie Ablehnung und Bekämpfung der Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung. Der VCV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 *Zusammensetzung* Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Jugendmitglieder
Ehrenmitglieder
Freimitglieder
- 2.2 *Aktivmitglieder* Aktivmitglieder sind Personen ab dem 16. Altersjahr, die regelmässig an den Trainings, der Clubmeisterschaft und an Rennveranstaltungen teilnehmen. Die Generalversammlung soll von den Aktivmitgliedern, wenn immer möglich, besucht werden.
- 2.3 *Passivmitglieder* Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche sich für den Zweck des VCV interessieren und diesen unterstützen wollen.
- 2.4 *Jugendmitglieder* Jugendliche unter 16 Jahren, die regelmässig an den Trainings teilnehmen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen und erfordert die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin. Jugendmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.5 *Ehrenmitglieder* Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den VCV in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2.6 *Freimitglieder* Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem VCV während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört hat, Vorstandsjahre zählen doppelt. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2.7 *Ehrenpräsident* Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn sie sich ganz besonders um den VCV verdient gemacht haben.
- 2.8 *Datenschutz* Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, Emailadresse sowie das Geburtsdatum, werden sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. ...»

Kapitel 3 Beitritt / Austritt

- 3.1 *Beitritt* Der Beitritt zum VCV erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mit der Aufnahme in den VCV anerkennt das Mitglied die bestehenden Statuten des Vereins.
- 3.2 *Austritt* Austrittsgesuche sind schriftlich auf Ende des Vereinsjahres dem Präsidenten zu melden. Austritte, die bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingehen, gelten als rückwirkend per letztem Vereinsjahr, sofern vom Mitglied nicht anders gewünscht. Mit dem Austritt sind alle ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VCV bis zur Generalversammlung zu erfüllen. Die Generalversammlung wird vom Austritt in Kenntnis gesetzt.
- 3.3 *Ausschluss* Mitglieder, welche die bestehenden Statuten und Reglemente verletzen, die Interessen und das Ansehen des Vereines böswillig schädigen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3.4 *Streichung* Mitglieder, welche mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes an die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Kapitel 4 Rechte und Pflichten

Mitgliederbeitrag Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages und zur Anerkennung der Statuten. Die Beitragshöhe wird mit Art. 6.5 und dem Beitragsreglement der VCV Statuten geregelt.

- 4.1 *Vereinsvermögen* Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren das Anrecht auf vorhandenes Vereinsvermögen.
- 4.2 *Helferreglement* Für die Förderung des Radsport möchte der Verein ein attraktives Trainingsangebot und auch gesellige Anlässe durchführen bei welchen alle Mitglieder profitieren können. Dazu ist es wichtig dass sich der Verein bei Radsportanlässen, regionalen Festen oder sonstigen Anlässen engagiert zeigt und präsentiert. Für die Vereinsentwicklung ist dies enorm wichtig. Eine wichtige Einnahmequelle für die Vereinsfinanzierung besteht daher auch aus den Einnahmen aus den Anlässen welche vom Club organisiert werden. Dazu sind wir auf den Einsatz der Mitglieder als Helfer angewiesen. Die Bestimmungen dazu sind im separate Reglement ersichtlich.
- 4.3 *Reglement Entschädigungen* Regelt die Entschädigung im Vorstand und Leiter Aktive und Jugend im Velo Club Volketswil. Gerne möchten wir allen Personen welche sich für den Einsatz im Verein ein kleine Entschädigung auszahlen damit wir dies auch Wertschätzen. Die Bestimmungen dazu sind im separate Reglement ersichtlich.
- 4.4 *Reglement Spesen* Regelt die Spesenberechtigung und deren Auszahlung im Velo Club Volketswil. Die Bestimmungen dazu sind im separate Reglement ersichtlich.
- 4.5 *Reglement Prämien* Für Einsätze von Rennfahrer/innen entschädigt der Club den Fahrer diverse Auslagen. Die Bestimmungen dazu sind im separate Reglement ersichtlich.
- 4.6 *Reglement Prämienansprüche* Für Rennerfolge bezahlt der Club den Fahrer Erfolgsprämien. Die Bestimmungen dazu sind im separate Reglement ersichtlich.
- 4.7 *Swiss Cycling* Mit dem Eintritt zum Verein werden alle Mitglieder, welche an der GV ein Stimm- und Wahlrecht besitzen, automatisch Passivmitglieder vom Radsportverband *Swiss Cycling*.
Mit dem Erreichen des 16. Altersjahres und damit dem Übergang der Jugend- zur Passiv- oder Aktivmitgliedschaft, werden die Mitglieder automatisch Passivmitglieder vom Radsportverband *Swiss Cycling*.
Den Vereinsmitgliedern wird empfohlen als Aktivmitglieder dem Radsport-Verband *Swiss Cycling* beizutreten.

Kapitel 5 Organisation

- 5.1 *Vereinsorgane*
- a Generalversammlung (Art. 5.2)
 - b Kontrollstelle (Art. 6.8)
 - c Vorstand (Art. 5.3)
- 5.2 *Generalversammlung* Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vereinsvorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Ebenso muss eine solche stattfinden, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertretung geleitet und erledigt folgende Geschäfte:
- 1. Wahl von Stimmenzählenden
 - 2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - 3. Mutationen
 - 4. Jahresberichte
 - Präsident
 - Sport Aktive
 - Sport Jugend
 - 5. Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Budgets. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren. Entlastung des Vorstandes.
 - 6. Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revisoren
 - 7. Anträge
 - 8. Statutenrevisionen
 - 9. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 10. Ehrungen und Ernennungen
 - 11. Jahresprogramm
 - 12. Diverses
- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter Stichentscheid. Für Statutenrevisionen bedarf es zwei Drittel der gültigen Stimmen.
- Wahlvorschläge und Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Begründung abzuliefern. Dringlichkeitsanträge müssen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als erheblich erklärt werden, bevor sie zur Behandlung kommen.
- 5.3 *Vorstand* Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und teilt die folgenden Aufgaben untereinander auf. Präsident, Vize-Präsident und Kassier müssen jeweils von unterschiedlichen Personen besetzt werden.
- 1. Präsident
 - 2. Vize-Präsident
 - 3. Kassier (Finanzen/Aktuar)
- Rest des Vorstandes gemäss Organigramm
- 5.4 *Fähnrich* Der Fähnrich betreut die Vereinsfahne.
- 5.5 *Amtsdauer, Wahlen* Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Rücktritte müssen dem Präsidenten spätestens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Der Präsident muss einzeln und mit Namen für sein Amt gewählt werden.
- 5.6 *Auslagen* Auslagen in Vereinsangelegenheiten dürfen in Rechnung gestellt werden.

5.7 Rechte und Pflichten

- 5.7.1 Präsident** Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und ist für die korrekte Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er hat den Stichtscheid an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten.
Er legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Budgetvorschlag. Er präsentiert diesen mit dem Kassier der Generalversammlung.
- 5.7.2 Vize-Präsident** Der Vize-Präsident unterstützt und vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit in allen Funktionen.
- 5.7.3 Kassier (Finanzen/Aktuar)** Der Kassier hat die Aufsicht über das ganze Finanzwesen, haftet für getreue Verwaltung der Kasse, allfälliger Fonds und Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für eine geordnete Vereinsbuchhaltung, führt das Mitgliederverzeichnis und ist besorgt für das Inkasso der Beiträge und Guthaben. Er belegt alle verbuchten Auslagen. Alljährlich per 31. Dezember hat er den Jahresabschluss vorzunehmen. Er legt der Generalversammlung Rechnung ab. Dem Vorstand hat er jederzeit Einsicht in die Bücher zu gestatten.
Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen und erstellt über Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung wird es den Vorstandsmitgliedern zugestellt.
Er stellt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Budgetvorschlag. Er präsentiert diesen mit dem Präsidenten der Generalversammlung.
- 5.7.4 Material** Der Materialwart ist verantwortlich für den Einkauf der Vereinskleider und führt das Materiallager. Er erstellt per 31. Dezember ein Inventar.
Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.
- 5.7.5 Sponsoren** Der Leiter Sponsoring koordiniert die zur Akquisition von Sponsoren und betreut diese. Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.
- 5.7.6 Veranstaltungen** Er organisiert die Vereinsanlässe, gemäss Jahresprogramm.
Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.
- 5.7.7 Medien** Der Leiter Medien ist verantwortlich für die Koordination von Berichten, sowohl der Printmedien wie auch der Sozialen Medien.
Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.
- 5.7.8 Webmaster** Der Webmaster erstellt und unterhält die Webseite des VC Volketswil und unterstützt den Vorstand, die Trainer und die Mitglieder wo nötig in technischen Belangen im Zusammenhang mit unseren Plattformen. Er agiert auch als technischer Ansprechpartner für unsere Anbieter.
Weiter verwaltet er die sozialen Medien des Veloclubs.
Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.
- 5.7.9 Sport Aktive** Er erstellt das Jahresprogramm der Aktiven und betreut deren Anlässe.
Er legt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.
- 5.7.10 Sport Jugend** Der Leiter Sport Jugend organisiert den Trainingsbetrieb der Jugend- Abteilung. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit dem J+S Coach sowie die Aufsicht über die verschiedenen Trainingsgruppen, die Clubrennen und die Anlässe der Jugendabteilung.
Er legt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
Er bereitet jährlich einen Budgetvorschlag vor, welcher im Vorstand besprochen wird.

Kapitel 6 Finanzen

- 6.1 *Geschäftsjahr* Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.
- 6.2 *Kompetenzen / Verbindlichkeiten*: Pro Jahr kann der Vorstand in eigener Kompetenz, Ausgaben von max. 5% der liquiden Mittel, ausserhalb des Voranschlages, beschliessen. Für die Verbindlichkeiten des VC Volketswil haftet nur das Vereinsvermögen.
- 6.3 *Unterschriftsberechtigung*: Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Vertretung zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Die Unterschriften gegenüber den Banken werden vom Vorstand geregelt.
- 6.4 *Kassa* Die Einnahmen des Velo-Club setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Veranstaltungen
 - Zinsen aus Vermögen
 - Subventionen
 - Schenkungen
 - Übrige Einnahmen
- 6.5 *Jahresbeiträge* Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und sind im beiliegenden Beitragsreglement festgehalten. Dieses bildet einen integrierten Teil der Statuten.
- 6.6 *Einnahmen* Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Voranschlag und weiteren jeweils festgesetzten ausserordentlichen Ausgaben.
- 6.7 *Kapitalvermögen* Das Kapitalvermögen ist mit Ausnahme der notwendigen Mittel zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen zinstragend anzulegen. Der Generalversammlung ist über die Anlage Bericht zu erstatten. Wertpapiere sind auf den Namen des VCV bei einem Geldinstitut in Verwahrung zu geben. Spekulative Anlagen sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig.
- 6.8 *Kontrollstelle* Als Kontrollstelle amten die Revisoren (mindestens zwei max. 4), welche auf zwei Jahre gewählt werden. Sie haben an der Generalversammlung einen schriftlichen Revisoren-Bericht zu verlesen. Revisoren müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Kapitel 7 Auflösung

- 7.1 *Vereinsauflösung* Der Velo Club Volketswil kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aufgelöst werden, sofern 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Im Falle der Auflösung des Velo Club Volketswil verfällt das Vermögen an eine verwandte Organisation.
Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für eine verwandte Organisation. Die Generalversammlung entscheidet endgültig darüber.

Kapitel 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 8.1 *Inkrafttreten* Durch die Annahme dieser Statuten erfährt die Amtsdauer des bestehenden Vorstandes keine Änderung.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2024 in Volketswil genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 2023.

8604 Volketswil, 24. März 2023

Velo Club Volketswil

Christian Knoll
Vice - Präsident

Jeanette Althaus
Finanzen /Aktuar